

noch immer das von Karl Liebknecht erkannte System paßt, durch den Juristen geprägt, der aus und mit der Zeit des Faschismus belastet ist und sich seinen Nachwuchs erzogen hat. Das zeigt sich daran, daß von der BRD-Justiz demokratische Kräfte verurteilt und Berufsverbote bestätigt werden, daß die Herrschaft der Monopole und des gesamten Unternehmertums geschützt wird. Bei einer derartigen Rechtsprechung gehören alle Versuche, die Justiz und den Richter als „überparteilich“ hinzustellen, zum imperialistischen System der Meinungsmanipulierung.

Für uns ist es selbstverständlich geworden, daß der Richter aktiv im politischen Leben steht, daß Richter und Staatsanwälte nicht nur Prozesse durchführen, sondern das Recht erläutern, zum sozialistischen Rechtsbewußtsein erziehen und zur Vorbeugung von Rechtsverletzungen beitragen. Diese Entwicklung der Richter war eine der Voraussetzungen dafür, daß — nachdem bereits die Verfassung von 1949 festgelegt hatte, daß die Richter des Obersten Gerichts von der Volkskammer gewählt werden — durch Gesetz vom 1. Oktober 1959 auch zur Wahl der Richter der Kreis- und Bezirksgerichte übergegangen werden konnte. (Insofern gibt es neben dem 30. Jahrestag der Republik auch einen Gedenktag zum 20jährigen Bestehen der Richterwahl in der DDR.)

Mit der Richterwahl wurden in Weiterentwicklung der sozialistischen Demokratie neue Beziehungen für das Zusammenwirken von örtlichen Volksvertretungen und Gerichten geschaffen. Sozialistische Staatsmacht und Gesetzlichkeit, Recht und Rechtspflege wirken einheitlich auf der Grundlage der historischen Gesetzmäßigkeiten und dienen den Interessen des Volkes. Die diesjährige Wahl der Richter und Direktoren der Kreisgerichte legte Zeugnis ab von dem hohen Stand der Demokratie und Gesetzlichkeit in der Rechtspflege der DDR.

Diese Entwicklung erhöht auch die Anforderungen an den Richter. Dafür, daß sie erfüllt werden können, sind alle Voraussetzungen gegeben: die sorgfältige Auswahl der Bewerber, die Weiterentwicklung der Ausbildungsmethoden, die ständige Fortbildung der Richter und rechtswissenschaftliche Forschungen, die dazu beitragen, für die in der Praxis ständig neu auftretenden Probleme Lösungen zu finden.

Die Einheit von kommunistischer Erziehung und Selbsterziehung, von fachlicher und politischer Qualifizierung muß die Persönlichkeit des Richters prägen. Dazu gehören das Vertrautsein mit den aktuellen ökonomischen Grundfragen und die stärkere Einbeziehung der „Randgebiete“ in das lebendige Wissen des Richters: der Kriminologie, Psychologie, Soziologie — und nicht zuletzt der Staats- und Rechtsgeschichte. Deshalb ist neben einer solchen vielseitigen Wissensvermittlung die Entwicklung des kommunistischen Bewußtseins der jungen Juristen und künftigen Richter im Studium, in den Praktika, im Rahmen der gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere der Freien Deutschen Jugend, eine unabdingbare Aufgabe.

Den jungen, aber auch den praxiserfahrenen Richtern erwachsen immer neue Aufgaben, und an sie werden ständig steigende Anforderungen gestellt. Der Richter muß nicht nur in seiner Rechtsprechung fest auf dem Boden der sozialistischen Gesetzlichkeit und Demokratie stehen, sondern auch alle Möglichkeiten nutzen, um selbst zu ihrer Durchsetzung und Entfaltung beizutragen: Er spricht nicht nur Urteile, um Konflikte zu lösen, sondern vor allem, um auf die Menschen im Sinne sozialistischen Zusammenlebens einzuwirken und sie zur Achtung der Gesetze, zur aktiven Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit zu führen.

Und noch etwas ist für uns selbstverständlich geworden: daß auch Frauen Richter sind. Es begann damit, daß sowjetische Ortskommandanten im Sommer 1945 Frauen als Richter und Staatsanwälte einsetzten. Das setzte sich in dem erfolgreichen Bemühen der Partei der Arbeiterklasse fort, Frauen für die Volksrichterlehrgänge zu gewinnen.

Heute sind mehr als die Hälfte der Studenten an den rechtswissenschaftlichen Sektionen unserer Universitäten Frauen, und fast jeder zweite Richter ist eine Frau. Das sind Zahlen, mit denen auch im internationalen Gespräch ein Beweis für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau in der DDR geführt wird.

Eine bedeutende, nicht nur zahlenmäßige, sondern auch wesensmäßige Erweiterung hat der Kreis der sozialistischen Richter durch die mehr als 50 000 Schöffen erfahren, die als ehrenamtliche Richter an der Seite der Berufsrichter wirken, und durch die fast 280 000 Mitglieder der Konflikt- und Schiedskommissionen. An sie werden zwar nicht die gleichen Wissensanforderungen gestellt wie an die Berufsrichter. Wohl aber sind die politisch-menschlichen Anforderungen, die Anforderungen an menschliche Reife und Lebenserfahrung, die gleichen, und mancher Schöffe ist gerade hierin eine wirksame Ergänzung eines jungen Berufsrichters. Auch zwischen den Mitgliedern der Konflikt- und Schiedskommissionen einerseits und den Richtern und Schöffen andererseits bestehen schöpferische Beziehungen gegenseitigen Nehmens und Gebens. Damit vermindert sich die Verantwortung des Berufsrichters in keiner Weise — im Gegenteil: sie gewinnt an Umfang und Dynamik. Ich glaube, an diese neuen Dimensionen und ihre volle Bedeutung müssen wir uns noch gewöhnen.

Dieser große, ver Hundertfache Kreis sozialistischer Richter bedeutet eine wesentliche Erweiterung richterlicher, rechtspflegerischer Möglichkeiten: richten, schlichten, Vorbeugen, erziehen.

Zugleich wird in wachsendem Maße die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zur Sache der Arbeitskollektive in den Betrieben und der Hausgemeinschaften in den Wohngebieten und der einzelnen Werktätigen selbst. Die großen Möglichkeiten dieser klassenbewußten und menschlichen Kräfte sind noch längst nicht ausgeschöpft.

Sie verwirklichen sich jedoch nicht im Selbstlauf. Zwar gab es bereits im Zusammenhang mit der ersten Aktivistinnen- und Wettbewerbsbewegung eine Initiative für Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung. Sie verbreiterte und vertiefte sich in den fünfziger Jahren, und sie hat nunmehr in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft Millionen von Werktätigen erfaßt. Hierin liegt ein Prozeß der Kontinuität und Höherentwicklung — eine Gesetzmäßigkeit der sozialistischen Demokratie und Gesetzlichkeit.

Für die Organe der Rechtspflege ergibt sich daraus — gleichsam als Wechselwirkung — auch die Verpflichtung, ausgehend von den Beschlüssen des IX. Parteitag und vom Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED über die Erläuterung des sozialistischen Rechts vom Mai 1974, den Arbeitskollektiven Wesen und Funktionen des sozialistischen Rechts sowie Erfahrungen aus der Rechtsprechung nahezubringen. Die Erfahrungen aus der Geschichte der Rechtspflege — wir erinnern uns an die Schöfenschulungen und Justizausreden zu Beginn der fünfziger Jahre — besagen, daß in derartigen Veranstaltungen den Bürgern grundlegende Rechtskenntnisse vermittelt werden, daß diese Bürger ihrerseits Probleme des sozialistischen Rechts mit den Kollektiven diskutieren, in denen sie arbeiten bzw. mit denen sie wohnen, und daß eine konkrete Nutzenanwendung erreicht wird, nämlich die praktische bewußte Verwirklichung der Gesetze und die Herausbildung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins.

Damit ergeben sich weitere Aspekte: Die Zusammenhänge, die jetzt entstehen zwischen Richter und Gericht einerseits und Volksvertretern und Volksvertretung andererseits sowie zwischen ihnen und den in den verschiedensten Verhältnissen stehenden Bürgern werden gemeinsam bestimmt durch die sozialistische Gesetzlichkeit und die Demokratie unseres sozialistischen Staates. Sie werden auch für die Gestaltung und Formung des Bildes des sozialistischen Richters von zunehmender Bedeutung sein.